

Leitfaden für die verpflichtende Erklärung zur Festsetzung des Betreuungsentgeltes

Was zählt zum Jahresbruttofamilieneinkommen?

Maßgebend für die verpflichtende Erklärung ist das Bruttojahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres **aller** zur Familie gehörenden Personen. Das Bruttofamilieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte der Familie:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetriebe, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen Sparguthaben, Festgeld etc., Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Unterhaltsleistungen, sonstige Einkünfte, Arbeitslosengeld, Elterngeld, BaföG.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld). Das Kindergeld ist voll anrechnungsfähig.

Abzugsfähig ist ein Freibetrag in Höhe von derzeit 8.388,00 € pro kindergeldberechtigtem Kind.

Für Ihre Selbsteinschätzung in Stufe 1 bis 4 können auf Verlangen folgende Unterlagen angefordert werden:

Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate inkl. Nachweis über Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr.

Nachweis über Einkünfte aus Vermögen (Sparguthaben, Festgeld, etc.)

Nachweise über sonstiges Einkommen:

- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Kinderbetreuungskosten
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Urkunde und Urteil)
- sonstiges Einkommen: z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld, BAB,
- BaföG, Arbeitslosengeld, etc.

Miet- und Pachteinnahmen ohne Nebenkosten

Nachweis über Unterhaltszahlungen an Personen, die nicht in der Lebensgemeinschaft wohnen

Hinweis:

Wenn sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr verändert, sind Sie verpflichtet, die Verwaltung der Gemeinde zu informieren. Sie können eine Anpassung der Beitragseinstufung beantragen. Eine Anpassung des Entgeltes nach der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach Mitteilung der Eltern durch Vorlage der Geburtsurkunde. Das Entgelt wird ab dem Monat der Geburt angepasst aber nur 6 Monate rückwirkend.